

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Greven GmbH (SWG)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -

- gültig ab dem 01.01.2017 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten
 - a) für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den veröffentlichten Pauschalsätzen, die den Preisblättern zu entnehmen sind sowie
 - b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereichs für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss - gemessen ab Straßenmitte - pauschal berechnet werden.

- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWG mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.5 Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. für Schausteller oder Baustrom) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Die zeitliche Befristung beträgt maximal 2 Jahre.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

3.1 Die SWG erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 3.1 und 3.2.

4. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

5. Angebot und Annahme

SWG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz oder für die Änderung eines bestehenden Anschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt SWG aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

6. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die SWG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteileranlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

7.1 Die SWG oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers jeweils veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

7.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

8. Technische Anschlussbedingungen

8.1 Es gelten die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.netz-stadtwerke-greven.de abrufbar. Er kann ferner bei der SWG eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

8.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere ist eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses z.B. durch Wintergärten, Garagen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Jede andersartige Überbauung oder Bepflanzung des Netzanschlusses, die die Betriebssicherheit und den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist unzulässig.

8.3 Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund dieser Überbauungen oder Beeinträchtigungen verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

9. Mess- und Steuereinrichtungen

Soweit SWG auch Messstellenbetreiber ist, erstattet der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV. Es gelten die Preise gemäß Ziffer 11 Preisblätter dieser Ergänzenden Bedingungen.

Sofern SWG grundzuständiger Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen i.S.d. Messstellenbetriebsgesetz (vom 2.9.2016) ist, ist die vorstehende Regelung für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen nicht anwendbar. In diesem Fall gelten die Regelungen eines separat abzuschließenden Messstellenvertrags.

10. Datenverarbeitung

SWG wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Eine Übermittlung der Daten an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

11. Preisblätter

Die seitens der SWG veröffentlichten Preisblätter sind Bestandteile dieser Ergänzenden Bedingungen. Es handelt sich einerseits um das **Preisblatt A** (betreffend die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) sowie um das **Preisblatt B** (betreffend die übergreifenden Preiskomponenten jeweils für den Netzbereich und den Vertriebsbereich der SWG). Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.netz-stadtwerke-greven.de abrufbar. Sie können ferner bei der SWG eingesehen werden und werden auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

12. Zahlungsverzug, Unterbrechung, und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV), Abbindung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung ergeben sich aus dem Preisblatt der SWG (vgl. Ziffer 11).

Gleiches gilt für die Kosten aufgrund einer Trennung des Netzanschlusses vom

Versorgungsnetz (Abbindung) und die Kosten einer Wiederherstellung nach einer Abbindung.

Die Kosten für den Einzug der Zahlung durch einen Beauftragten, vgl. § 23 Abs. 2 NAV werden im Preisblatt B als Nachinkasso pauschal ausgewiesen.

Der SWG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in den Preisblättern veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der SWG überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der SWG veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

13. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030 2757240-0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

14. In-Kraft-Treten und Änderungen

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Der Netzbetreiber SWG ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit kein anderer Termin vorgegeben wurde, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.netz-stadtwerke-greven.de abrufbar. Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen ist die NAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung. Sie ersetzen die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greven GmbH (SWG) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“, gültig ab 01.07.2007.

15. Hinweis gemäß Energiedienstleistungsgesetz– EDL-G

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de.

Greven, 9. Februar 2017